

Bekanntmachung **nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma LIQVIS GmbH stellte beim Landratsamt Gotha den Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Betankungsanlage für LKW inklusive Lagerung sowie Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem Grundstück in der Gemarkung Emleben, Flur 4, Flurstück 1105/15 (Am Köpfchen 5).

Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.1.1.2(V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben beinhaltet bei einer Betriebszeit von 24 h/d und 365 d/a im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines horizontalen Flüssigerdgas (LNG)-Tanks mit einem Brutto-Fassungsvolumen von 70 m³ (< 30 t LNG) und maximal zulässigem Betriebsdruck (MAWP) von 12 bar
- Installation einer LNG-Tauchpumpe, eines Druckaufbauverdampfers, eines Wärmetauschers als Anwärmer und eines Luftkompressors
- Errichtung eines elektrischen Schaltschranks
- Einrichtung von 4 Zapfsäulen zur Betankung von LKWs, flexibler Befüllleitung mit flexibler Gas-Entlüftungsleitung, Fahrzeugbefüllstutzen und Totmannschalter
- Vakuumisolierte Verbindungsrohrleitungen, Steuerungssystem, Luftverdichter mit Trockner für Instrumentenlufterzeugung, Sicherheits- und Überwachungssystem mit Detektoren, Kartenlesesystem

Nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird hiermit das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG), im Landratsamt Gotha, Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, zugänglich. Zur persönlichen Einsichtnahme wird um Voranmeldung gebeten.



Eckert
Landrat

Gotha, den 23.08.21